

Mündliche Anfrage

der Abgeordneten Jung (DIE LINKE)

Auswirkungen einer teilweise noch ausstehenden Genehmigung des Kommunalhaushalts durch die Aufsichtsbehörde

In der Stadt Gera hat der Stadtrat im November 2013 in einem einheitlichen Beschluss den Nachtragshaushalt für 2013 und das Haushaltssicherungskonzept 2013 bis 2023 beschlossen. Das Landesverwaltungsamt hat nur das Haushaltssicherungskonzept genehmigt, nicht jedoch den Nachtragshaushalt. In dem Haushaltssicherungskonzept sind Einnahmen aus dem Zweckverband Wasser/Abwasser Mittleres Elstertal enthalten, die die Rechtsaufsicht gegenüber dem Zweckverband Wasser/Abwasser Mittleres Elstertal für unzulässig hält, wie dem Zweckverband mitgeteilt wurde, aber im Haushaltssicherungskonzept genehmigt wurden.

Nun stehen auch für das neue Jahr 2014 weitere haushalterische Schritte und Beschlüsse in Gera an. In diesem Zusammenhang sei auch darauf hingewiesen, dass bis heute keine Eröffnungsbilanz mit Blick auf die Einführung des Doppik-Verfahrens in der Haushaltsführung für Gera vorliegt, obwohl der Beschluss des Stadtrates zur Einführung des Verfahrens schon mehrere Jahre zurückliegt. Es fehlen darüber hinaus auch diverse Jahresabschlüsse bzw. Jahresrechnungen aus zurückliegenden Jahren.

Ich frage die Landesregierung:

1. Auf welcher Grundlage und mit welchen Auswirkungen auf die Wirksamkeit des Beschlusses insgesamt kann die Rechtsaufsicht einen ursprünglich als eine Einheit gefassten Beschluss des Stadtrats in Teilen würdigen, ohne sich gleichzeitig auch zu dem gesamten Beschluss bzw. zu dessen übrigen Teilen rechtlich zu verhalten?
2. Wieso werden die für die kommenden Jahre mittels Ausschüttungen des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Mittleres Elstertal in Millionenhöhe geplanten Einnahmen, die der Stadt Gera zugutekommen sollen, mit der Genehmigung des Haushaltssicherungskonzeptes im Landesverwaltungsamt als realistisch bewertet, obwohl gleichzeitig dem Zweckverband durch das Landesverwaltungsamt mitgeteilt wird, dass diese Ausschüttungen an die Kommunen unter den gegebenen Bedingungen rechtlich unzulässig sind?

3. Welche Folgen hat für die Kommune das Fehlen der Eröffnungsbilanz, die im Zusammenhang mit der Einführung des Doppik-Verfahrens eigentlich vorgelegt werden muss, und von Jahresabschlüssen im Zusammenhang mit welchen Fristen?
4. Von welcher Ausgangsbasis ist der Haushalt für das Jahr 2014 aufzustellen, wenn der Nachtragshaushalt 2013 weder genehmigt noch veröffentlicht wurde?

Jung